

13. Oktober 2020

Wiederaufnahme der phytosanitären Kontrollen von Verpackungsholz

Die **Delegierte Verordnung (EU) 2019/2025¹** schreibt den Mitgliedstaaten die Umsetzung eines Überwachungsplans zur Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz vor. Auf dieser Basis haben die Pflanzenschutzdienste der Länder gemeinsam mit dem Julius Kühn-Institut eine neue **Risikowarenliste für Verpackungsholz in Gebrauch** (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 02.10.2020) erstellt, welche vorerst nur Warenarten mit Herkunft **aus der Volksrepublik China** enthält.

Betroffen von den Verpackungsholzkontrollen sind als Risikowaren eingestufte Sendungen, welche

- Verpackungsholz und/oder Stauholz enthalten, das **vollständig oder teilweise aus Vollholz** (= Massivholz) besteht und somit den Regelungen des Internationalen Standards ISPM 15² unterliegt,
- an deutschen Grenzkontrollstellen **aus China** eintreffen,
- im Rahmen eines bilateralen Verfahrens, das zwischen Julius Kühn-Institut und dem Pflanzenschutzdienst eines anderen Mitgliedstaates vereinbart wurde, von anderen Grenzkontrollstellen nach Deutschland kommen oder von deutschen Grenzkontrollstellen an Kontrollorte im anderen Mitgliedstaat gehen. (Anmerkung: Derzeit gibt es noch keine bilateralen Verfahren mit anderen Mitgliedstaaten)

Risikowarenliste für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und der Risikowarenliste für Verpackungsholz „in Gebrauch“ (BAnz AT 02.10.2020 B5)

Kapitel	Position	Herkunft
25	2514 00 00, 2515, 2516	China
44	4401 11 00, 4401 12 00, 4401 40 90, 4415	China
68	6801 00 00, 6802, 6803 00	China
69	6907	China
72	7210	China
76	7606	China

Umsetzung der Kontrollregelungen in Hamburg

In Hamburg erfolgt die Wiederaufnahme der Kontrollen von Verpackungsholz zum **19. Oktober 2020**. Sendungen aus China mit Waren der Risikoliste, die ab diesem Datum in Hamburg eintreffen, sind bei der Pflanzengesundheitskontrolle anzumelden.

Anmeldeverfahren für Hamburg:

1. Physische Kontrolle des Verpackungsholzes in Hamburg

Alle Sendungen der Risikowarenliste, die in Hamburg kontrolliert werden sollen, um danach in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen zu werden, sind vorerst weiterhin über das Abfertigungsverfahren **ephyto** (www.spedition.ephyto.de) anzumelden, welches dafür ab sofort wieder zur Verfügung steht.

2. Verlagerung der Kontrolle an eine zugelassene Kontrollstelle im Binnenland:

Bei Sendungen, die nicht in Hamburg entladen und kontrolliert werden sollen, kann die Untersuchung wie bei anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen an einer dafür zugelassene **Kontrollstelle** in das Inland verlagert werden. Die Anmeldung erfolgt in solchen Fällen über das Verfahren **TRACES NT** mittels eines

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2125 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2125&from=DE>

² ISPM 15 – Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel. Deutsche Übersetzung abrufbar unter: https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/dokumente/upload/ISPM_15_2018_de_2019-02.pdf

GGED-PP (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse) im **Transferverfahren** (früher BOK = Bestimmungsortkontrolle).

Abfertigungsprozess beim Verfahren ephyto: Anordnung einer physischen Kontrolle, Verzicht auf Kontrolle und Freigabe

- Anmeldung der Sendung über den Zugang des ephyto-Teilnehmers, die Sendung erhält eine Antragsnummer und den Status „**Antrag gestellt**“
- Bei Verzicht auf physische Kontrolle erhält die Sendung den Status „**Einfuhrfähig im Sinne der Pflanzenbeschauverordnung, auf die phytosanitäre Kontrolle wird verzichtet**“
- Bei Anordnung einer Kontrolle erhält die Sendung den Status „**Antrag gestellt, Beschau erforderlich**“ (Container mind. Zur Hälfte auspacken)
- Nach durchgeführter Kontrolle erhält die Sendung bei entsprechendem Kontrollergebnis den Status „**Einfuhrfähig im Sinne der Pflanzenbeschauverordnung**“
- Der Zoll in Hamburg hat Zugriff auf ephyto, eine Vorlage der Freigaben in Papierform ist nicht erforderlich. (**ATLAS-Codierung C085** verwenden)

Abfertigungsprozess beim Verfahren TRACES NT: Erstellung eines GGED-PP für den Transfer

- Erstellung eines GGED-PP in TRACES NT (Anleitung in Kürze hier: <https://www.hamburg.de/pflanzenschutz/import/>)
- Als Begleitdokument zum GGED-PP ist der **Seefrachtbrief** (B/L, Bill of Lading) hochzuladen, bei Einfuhr über einen Flughafen der **Luftfrachtbrief** (AWB, Air Waybill).
- Wichtig: In Checkbox I.20 des GGED-PP ist das Feld „**Beförderung nach/zu**“ auszuwählen und danach eine **zugelassene Kontrollstelle** auszuwählen (siehe Anleitung)
- Nach der Abfertigung durch die Grenzkontrollstelle erhält die Sendung den Status „**Zugelassen zum Transfer**“.
- Die Zolldienststellen haben Zugriff auf TRACES NT und können alle GGED-PP einsehen (**ATLAS-Codierung C085** verwenden). Unterschriften mit Stempel oder elektronische Signaturen sind derzeit aufgrund der Sonderregelungen im Rahmen der Corona-Pandemie auch für Verpackungsholzsendungen NICHT erforderlich. Siehe dazu auch Fachinformation vom 03.04.2020 unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/13798996/151f222089f0d022d70167a08e584f8f/data/2020-04-03-fachinfo-pgk-hamburg-verfahrensumstellung-importabfertigung-traces.pdf>
- Analog zum Verfahren bei anderen geregelten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen muss das für die Sendung verantwortliche Unternehmen ein weiteres GGED-PP (Transfer-GGED) für die Anmeldung beim für den Kontrollort zuständigen Pflanzenschutzdienst erzeugen (siehe Anleitung).

Verfahrensweise bei Sendungen, die keine Verpackungen aus Vollholz enthalten

Um Zollanmeldungen mit „Risikowaren“, welche jedoch keine aus Vollholz gefertigten Verpackungen oder Stauholz enthalten, künftig besser identifizieren zu können, steht die **ATLAS-Codierung 8GIU** zur Verfügung:

8GIU „Die Sendung enthält kein Verpackungsmaterial aus Holz (zur Stützung, zum Schutz oder zur Beförderung einer Ware) nach Art. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2125.“

Die Angabe dieser Codierung ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, sie kann aber einer besseren Identifikation der angemeldeten Waren und der Abgrenzung zur Vorlagepflicht des GGED-PP dienen.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/traces.html>

und hier: <https://www.hamburg.de/pflanzenschutz/pflanzengesundheitskontrolle>

Für Rückfragen stehen wir unter den u.a. Kontaktdaten zur Verfügung.
Ihre Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation – Pflanzengesundheitskontrolle
Auf der Brandshofer Schleuse 4 – 20097 Hamburg
Tel.: 040 428 41 5204 oder 5203 – E-Mail: pflanzengesundheit@bwi.hamburg.de


Hamburg